

Vorsorgeuntersuchungen aus rechtlicher Sicht

Joachim Heilmann



Vorsorgeuntersuchungen aus rechtlicher Sicht

Gliederung

- Berührte Grundrechte der Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- Vorsorgeuntersuchungen nach ArbMedVV und ArbSchG
- Juristische Forderungen
- Problemfall: Pflichtuntersuchungen bei Arbeiten mit Krebs erzeugenden Stoffen
- Ziel: wirksamere Prävention (mit einem Schlagwort: „verbesserte Gesundheit = höhere Produktivität“)

Berührte Grundrechte der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Arbeitnehmer

- **Körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II GG)**
- **Schutz der Menschenwürde (Art. 1 I Satz 1 GG)**
- **Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG)**
- **Allgemeines Persönlichkeitsrecht**
- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**
- **Berufsfreiheit (Art. 12 I GG)**

Berührte Grundrechte der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Arbeitgeber

- **Allg. Handlungs-, insbesondere wirtschaftliche Betätigungsfreiheit (Art. 2 I GG)**
- **Berufsfreiheit (Art. 12 I GG)**
- **Eigentumsfreiheit (Art. 14 I GG) mit der Sozialpflichtigkeit (Art. 14 II GG)**

Vorsorgeuntersuchungen nach ArbMedVV und ArbSchG

- Ziele: Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen, Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes
- **Pflichtuntersuchungen** (§ 2 III und § 4 ArbMedVV)
- **Angebotsuntersuchungen** (§ 2 IV und § 5 ArbMedVV)
- **Wunschuntersuchungen** (§ 2 V ArbMedVV und § 11 ArbSchG)
- Pflichten und Anforderungen an die Betriebsärzte (§§ 6 und 7 ArbMedVV, §§ 3 und 4 ASiG)

Offenes Feld: Einstellungsuntersuchungen

- Es fehlt eine Rechtsgrundlage
- Die Praxis geht sehr weit in der Erhebung einer nahezu umfassenden Anamnese
- Arbeitnehmer – erst recht Bewerber – haben praktisch keine Möglichkeit der Ablehnung oder Beschränkung
- M. E. greift die Mitbestimmung nach § 94 BetrVG
- Parallel müssen die zum Fragerecht entwickelten Grundsätze gelten: „Einschlägigkeit“ und „berechtigendes Interesse“ des Arbeitgebers

Juristische Forderungen

Das Regelwerk (Gesetze, Verordnungen, DGUV-Vorschriften, Technische Regeln) muss für die Untersuchungen garantieren:

- Handlungssicherheit für alle Beteiligten
- Bestimmtheit der Normen
- Verlässlichkeit der Aufgaben und Strukturen
- Vorhersehbarkeit der Ergebnisse
- und damit **Rechtssicherheit**

Problemfall: Pflichtuntersuchungen bei Arbeiten mit Krebs erzeugenden Stoffen

- Grundsätzlich gilt ArbMedVV Anhang Teil 1: Pflichtuntersuchungen (PU) bei Überschreitung des AGW oder Gefährdung durch Hautresorption
- Bis 2004 galten nach GefStoffV PU bei Überschreiten des TRK-Wertes
- TRK wurden abgeschafft
- Neue GefStoffV mit AGW, PU bei Überschreiten von AGW und Exposition gg. Stoffen der Anhang V-Liste
- Expertenbemühungen haben bisher nicht zu AGW bei Krebs erzeugenden Stoffen geführt

Problemfall: Pflichtuntersuchungen bei Arbeiten mit Krebs erzeugenden Stoffen

- Position des AGS: Fehlen eines AGW bei Listenstoffen führt bereits bei Exposition zu PU, dazu
- Arbeit an einem Risiko basierten gestuften Maßnahmenkonzept
- ArbMedVV übernimmt die Anhang V-Liste der GefStoffV
- Neu ist die strikte Auslegung (u. a. durch BMAS): kein AGW – keine PU wegen Fehlens einer Rechtsgrundlage, sondern Pflichtberatung

Problemfall: Pflichtuntersuchungen bei Arbeiten mit Krebs erzeugenden Stoffen

- Gegenposition: Nicht die PU ist der entscheidende Grundrechtseingriff, sondern die Exposition
- Forderung: statt AGW funktionsadäquate Kriterien für die Notwendigkeit von PU:
- PU, wenn gefährdende Exposition besteht, mit
 1. Methodischer Voraussetzung: Untersuchungsmethoden oder Bio-monitoring zur Feststellung eines beginnenden Schadensverlaufs (möglicher therapeutischer Nutzen) oder der Stoffaufnahme in den Körper (> Hintergrundbelastung) (mit möglichem präventivem Nutzen) und
 2. Existenz eines AGW-entsprechenden Wertes, z.B. aus dem Risikoakzeptanzkonzept des AGS Ableitung einer ERB mit Akzeptanzrisiko-Wert

Problemfall: Pflichtuntersuchungen bei Arbeiten mit Krebs erzeugenden Stoffen

- Konsequenz: Schaffung einer hinreichenden Rechtsgrundlage
 1. PU für die Exposition gg. Anhangsstoffen in der VO
 2. längerfristig differenziertes Vorgehen für PU anhand gestufter Kriterien für Methoden- und (Grenz)Wertkonzepte (Auslöseschwellen)
- Pflichtberatungen können PU nicht ersetzen und sind aus Praxiserfahrung nicht Erfolg versprechend

Problemfall: Pflichtuntersuchungen bei Arbeiten mit Krebs erzeugenden Stoffen

Diskussion mit Fokus „Grundrechtseingriffe“

- Die Exposition ist potentielle Verletzung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit
- Diese löst ein permanentes Substituierungs- und Minimierungsgebot aus
- Versagt dies, bleibt es also bei gefährdender Exposition, greift PU als Versuch, Schäden zu begrenzen
- Dies ist jedoch auch ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit

Problemfall: Pflichtuntersuchungen bei Arbeiten mit Krebs erzeugenden Stoffen

- Besonderheit: zeitversetzte Grundrechtsverletzung desselben Grundrechtsträgers
- Für beide gilt ein verfassungsrechtliches Minimierungsgebot: „Verhältnismäßigkeit“ und das Prinzip der
- Praktischen Konkordanz
- Ergebnis: Je geringer die Gefährdung durch Gefahrstoffexposition ist, desto höher sind die PU-Anforderungen
- oder: bleibt es trotz aller pflichtgemäßen Anstrengungen bei techn./wirtsch. unvermeidlicher Gefährdung, sinken die formalen legitimatorischen Anforderungen an PU

Problemfall: Pflichtuntersuchungen bei Arbeiten mit Krebs erzeugenden Stoffen

- oder: PU sind aus dem EU-rechtlichen & national umgesetzten Präventionsgrundsatz legitimiert: „möglichst keinerlei Gefährdungen der Gesundheit“
- oder: lässt sich am Anfang einer u. U. schädigenden Entwicklung eine Gefährdung durch Exposition gg. Krebs erzeugenden Gefahrstoffen nicht vermeiden, muss als 2. Schritt wenigstens eine PU folgen, gleichsam
- „um zu retten, was zu retten ist!“

Oberstes Ziel

- Prävention ist jeder Reparatur vorzuziehen
- Je wirksamer Präventionsanstrengungen sind, desto weniger Gesundheitsschäden gibt es
- Gesunde Arbeit ist gute & zufriedenstellende Arbeit
- Gute Gesundheit verspricht bessere Arbeitsleistung und höhere Produktivität und Erträge

Vorsorgeuntersuchungen aus rechtlicher Sicht

Mit Dank für Ihre
Aufmerksamkeit
und
Neugier auf Ihre Fragen &
Diskussionsbeiträge
bin ich am Ende angekommen